



ILS Essen GmbH  
Landschaftsplanung

**Prüfung und Bewertung von Auswirkungen auf  
benachbarte Schutzobjekte unter dem Gesichts-  
punkt des Naturschutzes auf Basis des  
Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw.  
des § 50 BImSchG  
für den "Rhein-Lippe-Hafen"  
Bebauungsplan Nr. 232**

Auftraggeber

**Hansestadt Wesel**

Januar 2024

**Prüfung und Bewertung von Auswirkungen auf  
benachbarte Schutzobjekte unter dem Gesichtspunkt  
des Naturschutzes auf Basis des  
Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw.  
des § 50 BImSchG  
für den "Rhein-Lippe-Hafen"  
Bebauungsplan Nr. 232**

Auftraggeber: Hansestadt Wesel  
Fachbereich 1  
Stadtentwicklung  
Team 14  
Bauleitplanung

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH  
Frankenstraße 332  
45133 Essen  
Tel: 0201 408 805-0  
info@ils-essen.de  
www.ils-essen.de

Projektnummer: 33401

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Michael Kelschbach  
Dipl.-Umweltwiss. Judith Schonnefeld

 ILS Essen GmbH  
Landschaftsplanung  
Frankenstraße 332 - 45133 Essen  
Tel. 0201 408 805-0 - Fax 0201 408 805-10  
E-Mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Kurzcharakteristik des Planungsraumes und der Schutzausweisungen.....	5
4	Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Rahmen eines etwaigen Störfalls .....	10
4.1	Methodik .....	10
4.2	Stoffbeschreibung und allgemeine Störfallablaufszenarien .....	11
4.3	Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei einem etwaigen Störfall und störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen .....	12
4.3.1	Freisetzungsszenarien .....	12
4.3.1.1	Flüssigkeiten.....	13
4.3.1.2	Gase/ Dämpfe.....	13
4.3.1.3	Schüttgüter .....	14
4.3.2	Angemessener Sicherheitsabstand .....	14
5	Wertende Betrachtung.....	17
5.1	Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen.....	17
5.2	Öffentliches Interesse .....	18
5.3	Alternativenprüfung .....	19
5.3.1	Standortalternativen .....	19
5.3.2	Realisierungsalternativen .....	20
6	Fazit .....	21
7	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	23

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht des Bebauungsplan Nr. 232/ Abgrenzung Untersuchungsgebiet UVS/ LBP (M.i.O. = 1:15.000) .....	2
--------------	---	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stoffliche Gefährdung von Ökosystemen.....	11
------------	--	----

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Hansestadt Wesel hat am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 "Rhein-Lippe-Hafen – Süd" beschlossen. Zur Sicherstellung der interkommunalen Hafentwicklungsziele und zur bedarfsgerechten Berücksichtigung zukünftiger Gewerbeflächen im Stadtgebiet Wesel sollen die landesbedeutsamen Flächen des Rhein-Lippe-Hafen-Gebietes bauleitplanerisch als Sondergebiet Hafen (SO-Hafen) weiterentwickelt werden. Das Planungsziel erfordert eine Anpassung bestehender Planungsrechte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (35. FNP-Änderung) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Anlass der planerischen Überlegungen ist die landesplanerisch gebotene Entwicklung eines Sondergebietes Hafen im Weseler Kernbereich des Lippemündungsraumes als Erweiterung zum vorangehend abgeschlossenen Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord". Der Rhein-Lippe-Hafen Wesel soll im Rahmen der Entwicklung des Lippemündungsraumes als Universalhafen entwickelt werden. Hierbei wird eine Kooperation mit dem Hafen Emmelsum und ggf. auch mit anderen Häfen in Erwägung gezogen.

Die Entwicklung soll in Anlehnung an das Hafenkonzept des Landes NRW erfolgen. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden hier die Logistik und die in den Häfen zu entwickelnden Aktivitäten. Den im Hafenkonzept dargelegten Intentionen soll auch am Rhein-Lippe-Hafen und somit im Bebauungsplan Nr. 232 Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist das Planungsvorhaben als Teil einer angestrebten Entwicklung für den großräumigen Lippemündungsraum zu betrachten, die in einer interkommunalen Vereinbarung definiert ist.

Diesbezüglich haben die Kommunen des Lippemündungsraumes, die Städte Wesel, Voerde, Dinslaken, die Gemeinde Hünxe und der Kreis Wesel eine "Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Lippe-Mündungsraum" getroffen. Es wurde vereinbart, diesen rechtsrheinischen Teilraum des Kreises Wesel, auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Leitkonzeptionen für eine städtebauliche Rahmenplanung und für ein "Zielgruppen-orientiertes Standortmarketing" zu entwickeln und zu vermarkten.

Aufgrund seiner Gewerbeflächenpotenziale und seiner auch im europäischen Maßstab hervorragenden Lage im Raum bietet der Lippemündungsraum regional bedeutsame Entwicklungschancen.

Das betrachtete Untersuchungsgebiet liegt im Lippemündungsraum und erstreckt sich auf Bereiche der Hansestadt Wesel und der Stadt Voerde. Beide Städte gehören zum Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf). Die Lage des Plangebietes sowie der Untersuchungsraum zur Umweltverträglichkeitsstudie/ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen des Bauleitplanverfahren können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.

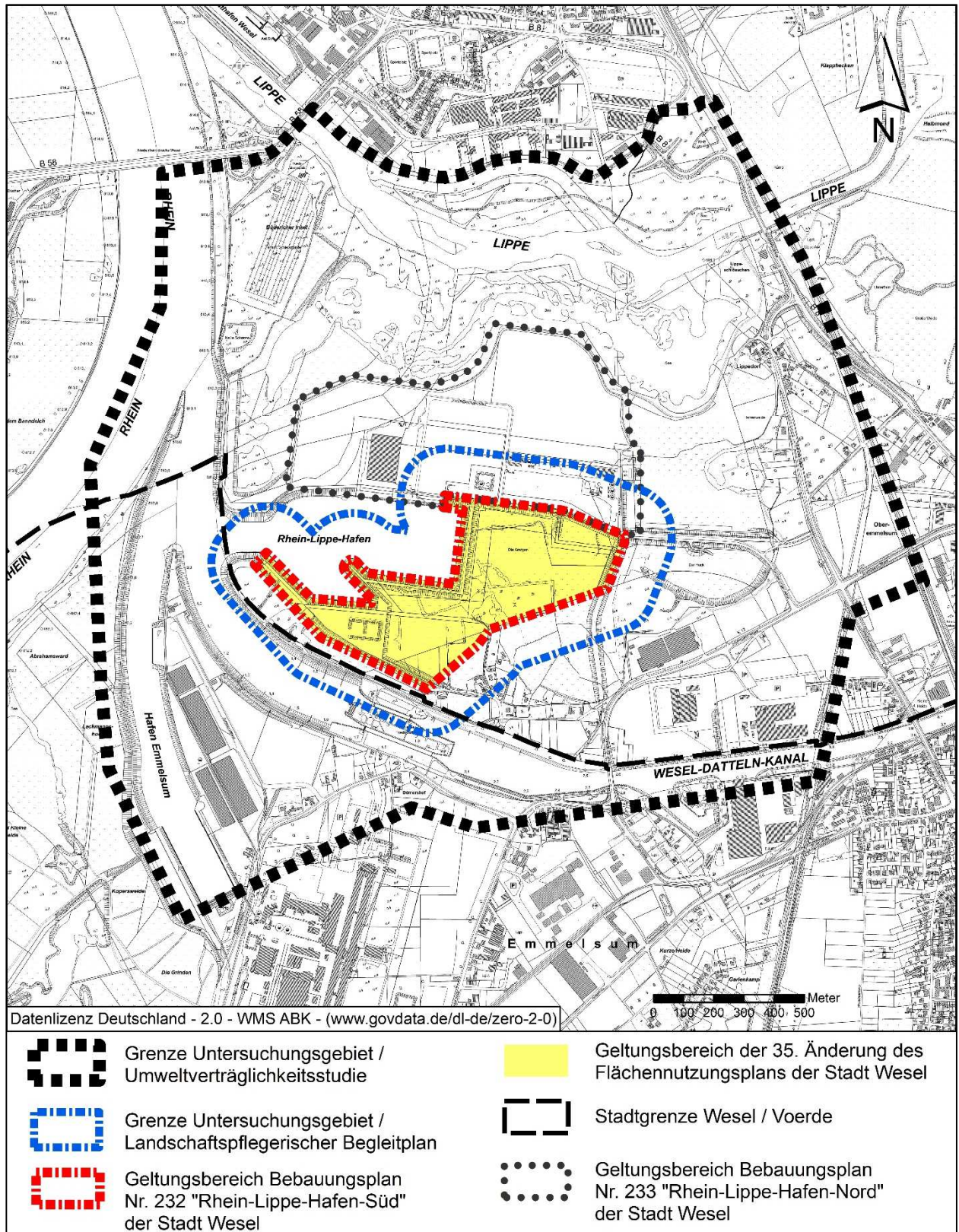


Abbildung 1: Übersicht des Bebauungsplan Nr. 232/ Abgrenzung Untersuchungsgebiet UVS/ LBP (M.i.O. = 1:15.000)



Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde durch die UCON GmbH (2018) untersucht, inwieweit Anforderungen des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurde geprüft, inwieweit eine Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen erforderlich ist, um die oben genannten rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Untersuchungen basieren auf Ausbreitungsberechnungen unter Berücksichtigung der im Leitfaden KAS-18 aufgeführten Parameter. Das Gutachten berücksichtigt die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Nicht betrachtet wurden dort die Auswirkungen eines etwaigen Störfalls auf angrenzende anderweitige Schutzgüter als das Schutzgut Mensch.

In dem anstehenden Verfahren sollen aber auch die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Ökosysteme bewertet werden. Die Beurteilung erfolgt auf Basis des Störfallgutachtens der UCON GmbH (2018). Die Beschreibungen erfolgten ohne Detailkenntnis der zukünftigen Betriebsbereiche und Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur "Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates" (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) sowie des § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV wird gefordert, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus hat der Betreiber nach § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Sollte trotz aller Vorkehrungen ein Störfall eintreten, spricht man von einem Dennoch-Störfall.

Die ILS Essen GmbH wurde von der Hansestadt Wesel beauftragt, die Auswirkungen eines etwaigen Störfalls/ Unfalls mit gefährlichen Stoffen auf die angrenzenden, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete zu prüfen und zu bewerten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bisher weder auf europäischer Ebene noch in den einzelnen europäischen Ländern gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien existieren, die angemessene Sicherheitsabstände für diese Schutzobjekte definieren oder eine systematische Festlegung ausreichender Abstände (z.B. durch Szenarien) vorschreiben oder nahelegen. Daher hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) einen Arbeitskreis "Natur" (AK-Natur) eingerichtet. Dieser hat empfohlen, für Gase und Dämpfe gemäß Anhang I der 12. BImSchV ein Achtungsabstand von 1.500 m festzulegen, da eine vom LANUV beauftragte Literaturstudie zu dem Ergebnis kam, dass die Flora zum Teil wesentlich empfindlicher auf chemische Stoffe reagiert als der Mensch (vgl. KAS 2017: 16). Allerdings räumte der AK-Natur selbst ein, dass die Datengrundlage nicht ausreichend sei für die sichere Ableitung von Beurteilungswerten für Störfallauswirkungen. Die KAS hat den Vorschlag daher nicht angenommen und stattdessen beschlossen, diese und weitere Arbeitsergebnisse dem Bund/ Länder-Arbeitskreis TA Abstand zu übergeben (vgl. ebd.: 17). Dieser hat am 11.09.2017 einen Entwurf eines Eckpunktepapiers vorgelegt. Dort heißt es, dass eine stoffspezifische Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen bei derzeitigem Kenntnisstand über die Wirkung von chemischen Stoffen auf Ökosysteme unmöglich erscheint (vgl. Bund/ Länder-Arbeitskreis 2017: 3). Auch kann derzeit nicht belastbar festgestellt werden, ob ein Störfall zu dauerhaften Schädigungen der Natur führt (vgl. ebd.). Ziel sei es aber, für die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete angemessene Sicherheitsabstände nach einer vereinfachten Methode festzulegen (vgl. ebd.: 2). Auch sollen Maßnahmen, um mögliche Auswirkungen

zu begrenzen, beispielhaft beschrieben werden (vgl. ebd.: 3). Da die TA Abstand aber nach wie vor nicht vorliegt, kann hierauf derzeit nicht zurückgegriffen werden. Allerdings wurde im Dezember 2019 ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) initiiertes Planspiel durchgeführt. Für das Planspiel hat das BMU die Grundzüge der beabsichtigten Verwaltungsvorschrift (Entwurf für eine TA Abstand) zu Verfügung gestellt. Seit März 2021 liegt der zugehörige Abschlussbericht "Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand" nebst Anlagen vor (vgl. UBA 2021a und 2021b). Im Gutachten wird – mittels Fußnoten – kurz dargestellt, welche Auswirkungen die Grundzüge der beabsichtigten Verwaltungsvorschrift auf das Plangebiet hätten, wenn sie in die noch zu erarbeitende TA Abstand Eingang finden würden.

Die vorliegende Stellungnahme enthält daher eine nach bestem Wissen und Gewissen und derzeitigem Kenntnisstand gefertigte Beschreibung und Bewertung der Thematik.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Prüfung von Umweltauswirkungen auf besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete bei einem etwaigen Störfall bilden die oben genannte Seveso-III-Richtlinie und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu derartigen Gebieten zu wahren. Darüber hinaus sollen Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den sogenannten "besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten" handelt es sich um Schutzgebiete bzw. schutzbedürftige Bereiche, die sich aus Fachgesetzen und Fachplänen ableiten lassen. Hierzu zählen u. a. Bereiche zum Schutz der Natur, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete<sup>1</sup>, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop etc. Rechtliche Grundlagen für diese Schutzausweisungen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW), die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Gebietsabgrenzungen können dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dem Fachinformationssystem des LANUV und dem Landschaftsplan des Kreises Wesel entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Das Dokument "Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG" (vgl. UBA, 2021b) des Planspiels besagt hingegen, dass Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG zukünftig nicht als unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete gewertet werden könnten

Gemäß Artikel 8 (Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle) der Seveso-III-Richtlinie sind Betreiber verpflichtet, ein schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle auszuarbeiten und dessen ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Mit dem vom Betreiber vorgesehenen Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle soll durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt werden. Im Artikel 9 der Seveso-III-Richtlinie werden Vorgaben für einen möglichen Domino-Effekt getroffen. Demnach ist zu ermitteln, bei welchen Betrieben aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können. Damit können die Betriebe in ihren Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle diesem Umstand entsprechend Rechnung tragen.

Darüber hinaus sind von den Betrieben Notfallpläne gemäß Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie zu erstellen, in denen schadensbegrenzende Maßnahmen für den Fall eines schweren Unfalls aufgeführt sind.

Die oben genannten rechtlichen Vorgaben tragen bereits im Vorfeld einer Ansiedlung eines Betriebes zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Beeinträchtigungen durch einen Störfall bei und sind bei der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen eines Störfalls auf Natur und Landschaft mit einzubeziehen.

Nach Art. 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Für die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete gilt, dass diese erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden. Diese Regelung wurde in nationales Recht umgesetzt. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

### **3 Kurzcharakteristik des Planungsraumes und der Schutzausweisungen**

Im Folgenden werden der Vorhabensraum und dessen Umfeld beschrieben und die vorliegenden Schutzausweisungen zusammenfassend wiedergegeben. In einem zweiten Arbeitsschritt ist zu prüfen, inwieweit "besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete" durch einen möglichen Störfall betroffen wären und ob dies mit erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen einhergehen könnte.



### **Kurzcharakteristik des angrenzenden Raumes**

Nördlich des Plangebiets grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 233 "Rhein-Lippe-Hafen – Nord" an. Im Anschluss daran befindet sich der Lippemündungsraum. Dieser wird durch den frei mäandrierenden Flusslauf der Lippe, Sandbänke, Altarmbereiche sowie schütterere Ruderalvegetation und Grasvegetation geprägt. Im Rahmen der natürlichen Sukzession ist im Lippemündungsraum zukünftig auch mit dem Aufkommen von Auengehölzen zu rechnen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Budericher Insel mit kleineren Wald- und Gehölzbeständen. Nordöstlich des Plangebietes grenzt die Niederterrasse mit vereinzelt Magerweiden, Sandmager- und Trockenrasen an. Dort befindet sich auch die mit Gehölzen und Grünlandnutzung umgebene Splittersiedlung an der Frankfurter Straße/ Fabrikstraße.

Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich der Wesel-Datteln-Kanal bzw. der Hafen Emmelsum. Nördlich und südlich des Wesel-Datteln-Kanal befinden sich bebaute Bereiche (gewerbliche Bebauung, die Splittersiedlung an der Emmelsumer Straße bzw. Schleusenstraße).

### **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), 14. Änderung, rechtswirksam seit 22. September 2023**

Der gültige GEP 99 stellt als Zielsetzung für das Untersuchungsgebiet Folgendes dar:

- Bereich zum Schutz der Natur,
- Bereich zum Schutz der Landschaft,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Regionaler Grünzug,
- Überschwemmungsbereiche,
- Gewerbe- und Industriebereich (GIB),
- Bereich zur Zweckgebundenen Nutzung, Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

In den Erläuterungskarten werden zum Teil die Darstellungen konkretisiert.

In Erläuterungskarte 3 (Freizeit und Erholung) werden Rhein und Lippe als Grünes Entwicklungsband und in Erläuterungskarte 4 (Klima) wird die Rheinebene als Hauptluftaustauschgebiet dargestellt.

Erläuterungskarte 6 (Güterverkehrsnetz) stellt den Rhein-Lippe-Hafen als "Hafen, Verladestelle (nicht öffentlich)" dar. Die Gewerbe- und Industrieflächen am Hafen Emmelsum sind als "Standort des kombinierten Güterverkehrs" gekennzeichnet.

Als "Planung sonstiger regionalbedeutsamer Straßen" werden die Bundesstraßen B 8 und B 58 in der Erläuterungskarte 7 (Straßen) dargestellt.

In der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) zum Regionalplan sind die Deiche im Hafenbereich sowie auf der Südseite des Wesel-Datteln-Kanals als "Banndeiche des Rheins" dargestellt. Darüber hinaus bestehen für den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes die Darstellungen "Überschwemmungsbereich" und für den südlichen Teil "Deichgeschützte Bereiche" (Erläuterungskarte 8a, Hochwasserschutz).

Darüber hinaus ist nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des Rhein-Lippe-Hafens und der Hafenanlage mit der Darstellung "Bergehalde/ Aufschüttungsbereich" (Erläuterungskarte 10, Steinkohle- und Salzbergbau) versehen.

Derzeit wird der Regionalplan (GEP 99) überarbeitet, dieser wird zukünftig durch den am 10.11.2023 beschlossenen, aber derzeit noch nicht rechtskräftigen Regionalplan Ruhr (s.u.) abgelöst.

#### Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss Stand November 2023)

Gemäß den Unterlagen zum Regionalplan Ruhr mit Stand November 2023 wird das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der zweckgebundenen Nutzung „Landesbedeutende Hafenstandorte“ mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Ziel ist es, die Landesbedeutsamen Hafenstandorte – neben der zum Hafenbetrieb notwendigen Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen – für solche Gewerbe- und Industriebetriebe vorzuhalten, die dem Transport, der Lagerung, der Produktion bzw. Weiterverarbeitung oder dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf einen direkten Zugang an eine Wasserstraße über Hafenbecken und Kaianlagen angewiesen sind. Unter Infrastrukturen des Hafens sind Einrichtungen zum Güterumschlag zu verstehen, die der Verladung sowie dem Transport von Gütern dienen.

Im Regionalplan Ruhr wird der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 232 vom Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit den Vorranggebieten „Schutz der Natur“, „Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionaler Grünzug“ und „Überschwemmungsbereich“ umgeben.

#### **Landschaftsplan des Kreises Wesel**

Der nördlich des Wesel-Datteln-Kanals gelegene Teil des Untersuchungsraums liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Wesel (rechtskräftig seit 27.04.2009). Südlich des Kanals schließt der Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/ Voerde an.

Im gültigen Landschaftsplan (Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel werden folgende maßgebliche Schutzgebietsausweisungen getroffen:

#### Naturschutzgebiete (NSG)

Der räumliche Gültigkeitsbereich des NSG "Lippeaue" (N 9) nimmt mit Ausnahme des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 233 den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes (UG UVS) ein. Der Abstand vom Plangebiet bis zum NSG beträgt ca. 135 m (nördlich des Mündungsbereiches des Hafenbeckens) bzw. ca. 50 m (nördlich der Straße "Zum Rhein-Lippe-Hafen bzw. östlich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 233). Das Naturschutzgebiet setzt sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in der Lippeaue bis zur BAB 3 im Osten fort.

Die Festsetzung als NSG erfolgt insbesondere als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Libellen) und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung und Entwicklung naturraumtypischer Biotopkomplexe (u.a. Trockenbiotop, Wiesen, Auenwälder, natürliche Seen und Altarme).

Weiterhin erfolgt die Festsetzung des NSG zur Herstellung einer Sekundäraue und Entwicklung autotypischer Strukturen sowie zur Förderung autodynamischer Prozesse im Bereich des Lippemündungsraumes. Darüber hinaus erfolgt die Schutzausweisung u.a. aufgrund der besonderen Bedeutung der Rhein- und Lippeaue als landesweiter und regionaler Biotop-Verbundkorridor.

Innerhalb des NSG liegen gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW vormals § 62 LG NW) und bedeutsame Waldflächen (Wald im Sinne des § 2 BWaldG bzw. § 1 LFoG).

### Landschaftsschutzgebiete (LSG)<sup>2</sup>

Innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes (UG UVS) sind die Landschaftsschutzgebiete L 13 "Wesel-Datteln-Kanal, Lippedorf" (in ca. 500 m Entfernung östlich des Plangebietes) und L14 "Der Huck" (unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend) festgesetzt.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiete erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des z.T. vielfältig ausgestatteten Kulturlandschaftsraumes mit gliedernden Gehölzstrukturen und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild sowie wegen der besonderen Bedeutung der z.T. vielfältig ausgestatteten und abwechslungsreichen Kulturlandschaft für die Naherholung.

Hinweis: Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es im Bereich des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/ Voerde keine Schutzgebietsausweisungen.

### **Weitere Schutzausweisungen und fachlich hervorzuhebende Wertigkeiten**

- **Natura 2000**

#### Vogelschutzgebiet

Der westlich an den Lippemündungsraum anschließende Rhein ist Teil des Vogelschutzgebietes (VSG) "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401). Dieses stellt das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet dar, das in wesentlichen Teilen mit dem international bedeutenden Feuchtgebiet "Unterer Niederrhein" entsprechend der RAMSAR-Konvention übereinstimmt. Das Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) weist eine minimale Entfernung von ca. 415 m zum Plangebiet auf.

Der große offene Abschnitt der Rheinaue mit großen Grünlandflächen, Altarmen und zahlreichen Gewässern ist herausragendes Brutgebiet für Fluss- u. Trauerseeschwalbe und Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel, besonders für Bläss- u. Saatgänse. Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiter zu entwickeln, hierzu wurden für die Habitate und charakteristischen Arten Erhaltungsziele und -Maßnahmen definiert (vgl. FFH-Vorprüfung, ILS Essen GmbH, 2024a).

Das VSG "Unterer Niederrhein" erstreckt sich von der Walsumer Rheinaue im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Das Vogelschutzgebiet umfasst typische Teile der historisch

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1

gewachsenen niederrheinischen Stromtal-Kulturlandschaft. Diese ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom. Charakteristische Landschaftselemente stellen im Spätsommer häufig trockenfallende Sand- und Schlickufer, ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland sowie Altarme, Altstromrinnen und Kolke in z.T. komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen dar. Kennzeichnend ist weiterhin eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern. Partiiell stellen Hecken und Kopfbäume gliedernde Vegetationsstrukturen dar, die insbesondere die Bereiche der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland prägen.

### FFH-Gebiet

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "NSG-Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung" (DE-4306-302) weist eine Entfernung von ca. 2,1 km zum Untersuchungsgebiet (UG UVS) auf.

### • **gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Gemäß Angaben des LANUV (digitales Informationssystem LINFOS) kommen im Untersuchungsgebiet (vgl. Karte 2 UVS) folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor:

- BT-4305-2023-2001 / alte Flächenbezeichnung GB-4305-214: Trockenrasen (ca. 670 m nordöstlich des Plangebiets)  
südlich der Splittersiedlung an der Frankfurter Straße/ Fabrikstraße, zwei Teilflächen im Umfang von ca. 0,9 ha
- BT-4305-2025-2001 / alte Flächenbezeichnung GB-4305-215: stehende Binnengewässer (ca. 505 m nordwestlich des Plangebiets) im Bereich der Budericher Insel, ca. 3,0 ha
- BT-4305-2026-2001 und BT-4305-2027-2001/ alte Flächenbezeichnung GB-4305-216: stehende Binnengewässer, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (ca. 540 m nördlich des Plangebiets) "Altarm Isaak" und angrenzende Grünlandbereiche im Umfang von ca. 3,5 ha
- BT-4305-0003-2011 und BT-4305-0002-2011 / alte Flächenbezeichnung GB-4305-0027: Schutzwürdige und gefährdete Silikattrockenrasen (ca. 820 m bzw. 900 m nordöstlich des Plangebiets) östlich der Splittersiedlung an der Frankfurter Straße/ Fabrikstraße, zwei Teilflächen im Umfang von insgesamt ca. 0,5 ha

### • **Wasserschutzgebiete**

Im Bereich des Untersuchungsraumes sind keine Wasserschutzgebiete festgesetzt.

### • **Sonstige schutzwürdige Bereiche**

Teilbereiche des Untersuchungsraums sind im **Biotopkataster** des LANUV aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Biotopkatasterflächen BK-4305-0015 / alte Flächenbezeichnung BK-4305-0015 ("Kleingehölz-Grünland-Komplex "Auf dem Huck"), welche sowohl die Flächen des Plangebiets als auch die östlich daran angrenzenden Flächen umfasst sowie die Biotopkatasterfläche BK-430-0016 bei Lippedorf („Magergrünland und Sandmagerrasen bei Lippedorf“).

Das Schutzziel der Biotopkatasterfläche BK-4305-0015 (Kleingehölz-Grünland-Komplex "Auf dem Huck") lautet: "Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten, reich strukturierten Ausschnitts der Rhein- und Lippeaue als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft und als Lebensraum für grünlandtypische Lebensgemeinschaften, insbesondere Erhaltung und Pflege der Kopfbäume und Hecken als Lebensraum für daran gebundene Tierarten".

Als Schutzziel für die Biotopkatasterfläche BK-430-0016 („Magergrünland und Sandmagerrasen bei Lippedorf“) wird die Erhaltung und Optimierung eines reich strukturierten Binnendünengebiets mit Sandmagerrasen, brachgefallenem Magergrünland, Verbuschungsstadien und kleinen Birken-Eichenwäldchen in Siedlungsrandlage als Arrondierungs- und Entwicklungsfläche zum angrenzenden NSG und als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten benannt.

Östlich des Rheins bzw. südwestlich des Plangebiets befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4305-053 ("Rheinaue nordwestlich Spellen"). Diese liegt nur zu einem kleinen Anteil innerhalb des UG. Als Schutzziel ist die Erhaltung, Pflege und Optimierung einer strukturreichen Flussau-landschaft aufgeführt.

## **Zusammenfassung**

Das gesamte Umfeld des Rhein-Lippe-Hafens bzw. des südlich gelegenen Plangebietes unterliegt verschiedenen Schutzausweisungen, von denen insbesondere das ausgewiesene Vogel-schutzgebiet, das Naturschutzgebiet und die Landschaftsschutzgebiete<sup>3</sup> sowie die gesetzlich ge-schützten Biotope hervorzuheben sind. Demnach sind diese Gebiete und Biotope als "besonders wertvolles bzw. besonders empfindliches Gebiet" im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG einzustufen.

## **4 Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Rahmen ei-nes etwaigen Störfalls<sup>4</sup>**

### **4.1 Methodik**

Die Flächen im Nahbereich des Plangebietes sind mit diversen Schutzausweisungen belegt und westlich, nördlich (Ausnahme: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233) und östlich davon vollständig als "besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet" zu bezeichnen. Auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Aus-wirkungen im Rahmen eines Störfalls auf diese Gebiete zu prüfen. Methodisch erfolgt die Prüfung für den Gesamttraum. Es wird keine Prüfung für jede einzelne Schutzausweisung vorgenommen, da sich diese überwiegend überlagern und die gleichen Flächen umfassen. Sofern z. B. dauer-hafte Auswirkungen durch giftige Stoffe in den umliegenden Flächen aufgrund eines Störfalls auftreten, betreffen diese Auswirkungen gleichermaßen das Naturschutzgebiet, das Vogelschutz-gebiet, die gesetzlich geschützten Biotope, etc.. Aufgrund der Flächenüberlagerungen ist eine Einzelbetrachtung der Auswirkungen auf jedes Schutzgebiet nicht erforderlich.

---

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1

<sup>4</sup> Die Ausführungen in diesem Kapitel sind überwiegend den „Betrachtung möglicher ökologischer Auswirkungen – Hafen Emmelsum & Rhein Lippe Hafen“ (UCON GmbH, 2019) entnommen.

Es werden die Stoffgruppen ermittelt, bei denen potenziell dauerhafte Beeinträchtigungen von Schutzgebieten möglich sind (s. Kap. 4.2). Hierzu zählen insbesondere Stoffe, die dauerhaft zu einer Kontamination des Bodens führen und damit auch Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser sowie auf die Flora und Fauna des Gebietes haben können. Stoffe, die sich leicht verflüchtigen, führen dagegen nur temporär zu Auswirkungen (z. B. Verlust von Individuen der Fauna und Flora). Da § 50 BImSchG bzw. Art. 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie keinen Schutz von Individuen bezweckt, sondern vielmehr einen Gebietsschutz gewährleistet, sind solche Stoffe für die vorliegende Prüfung weniger relevant.

Im Kapitel 4.3 werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Rahmen eines etwaigen Störfalls betrachtet sowie mögliche Maßnahmen aufgelistet, die geeignet sind, die Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu vermeiden oder zu vermindern (störfallverhindernde bzw. störfallbegrenzende Maßnahmen). Bei den Vermeidungsmaßnahmen finden nur solche Maßnahmen Berücksichtigung, die passiv (z.B. Auffangbecken) vorhanden sind oder vollautomatisch betrieben werden. Alle anderen Maßnahmen (z.B. akustischer Alarm), bei denen der Mensch aktiv beteiligt ist, können nicht als Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Das Kapitel 5 enthält schließlich eine wertende Betrachtung, in der den zuvor im Kapitel 4 beschriebenen Feststellungen die für das Vorhaben sprechenden Belange gegenübergestellt werden. Die Stellungnahme schließt mit einem Fazit unter Nr. 6.

## 4.2 Stoffbeschreibung und allgemeine Störfallablaufszenarien

Mögliche Auswirkungen auf Ökosysteme haben insbesondere die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe aus der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV.

Tabelle 1: Stoffliche Gefährdung von Ökosystemen

Nummer	Gefahrenkategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
1.1.1	H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)
1.1.2	H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege) Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg)
1.3.1	E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1
1.3.2	E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2

\* Im Folgenden werden die in der Tabelle aufgeführten gefährlichen Stoffe unter dem Begriff Stoffe zusammengefasst.

Die oben aufgeführten Stoffe können durch die im Folgenden beschriebenen Störfallablaufszenarien freigesetzt werden. Dabei spielt die Art der Anlage, aus der die Stoffe freigesetzt werden, eine untergeordnete Rolle.



Die Freisetzung von Stoffen kann aus unterschiedlichen Ursachen resultieren. Hierbei ist die Beschädigung der Umschließung aufgrund von Korrosion, Beschädigung durch unzulässig hohe mechanische, thermische und/ oder Druck-Beanspruchungen zu nennen. Ebenfalls möglich ist die Freisetzung von Stoffen durch das Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsventile oder Berstscheiben, bei denen die Stoffe in die Atmosphäre abgeleitet werden oder entweichen können. Bei Lageranlagen ist ferner die Beschädigung von Transportgebinden oder sonstigen Verpackungen durch mechanische Einwirkungen beim Transport oder dem Ein- und Auslagern vernünftigerweise nicht auszuschließen.

Auch ein Brandereignis kann durch die Bildung von Brandgasen eine mögliche Ursache für die Freisetzung von in der Tabelle 1 aufgeführten Stoffen darstellen.

Die Ausbreitungswege und die möglichen Gefährdungen für die Ökosysteme werden maßgebend durch die Menge der Freisetzung sowie durch die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Stoffe bestimmt. Insbesondere der Menge an freigesetzten Stoffen kommt bei den Auswirkungsbetrachtungen eine große Bedeutung zu, da mit zunehmender Menge in der Regel auch eine zunehmende Gefährdung bzw. ein Anstieg der Auswirkungen einhergeht.

Bei Lager- bzw. Umschlagsanlagen wird die in einem Störfall maximal freigesetzte Menge dadurch begrenzt, dass die Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden gehandhabt werden. Die Ausrüstung, die Größe und die zulässigen Beanspruchungen dieser Gebinde sind durch die Vorgaben des Gefahrgutrechtes eindeutig festgelegt und überprüft. Ein Versagen dieser Gebinde ist im Rahmen der normalen transport- und umschlagsbedingten Beanspruchung mit großer Sicherheit auszuschließen.

Entsprechend der vorherigen Beschreibungen ergeben sich unterschiedliche Ausbreitungswege, deren Auswirkungen auf die Ökosysteme durch störfallverhindernde und/ oder störfallbegrenzende Maßnahmen reduziert werden (s. Kap. 4.3).

### **4.3 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei einem etwaigen Störfall und störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen**

Für jegliche Auswirkung gilt, dass mit zunehmender Freisetzungsmenge das Risiko einer ersten Gefahr im Sinne der 12. BImSchV steigt.

#### **4.3.1 Freisetzungsszenarien**

Entsprechend den Anforderungen der 12. BImSchV ist bei der Betrachtung der Auswirkungen nicht davon auszugehen, dass es zu zwei unabhängigen Ereignissen kommt, deren Auswirkungen sich summieren oder gar exponentiell verschlimmern würden.

#### 4.3.1.1 Flüssigkeiten

Bei einer Freisetzung von flüssigen Stoffen, bei denen es aufgrund der Eigenschaften nicht zu einer Verdampfung oder Verdunstung der Stoffe oder deren Bestandteile kommt, wird den Auswirkungen auf Ökosysteme (Boden und Wasser) mit geeigneten Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen (z.B. Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Richtlinien (z.B. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) und technischen Regeln entgegengewirkt. Dies sind insbesondere flüssigkeitsdichte Bodenplatten und Aufkantungungen.

Sollten giftige Flüssigkeiten in den Boden, das Grundwasser oder Oberflächengewässer eintreten, ist mit einer Kontamination zu rechnen. Im Gegensatz zur Kontamination des Bodens, die örtlich begrenzt ist, ist bei einem Eintritt ins Grundwasser oder Oberflächenwasser damit zu rechnen, dass hier Verdünnungseffekte eintreten. Die Auswirkungen werden sich mit zunehmender Entfernung verringern. Kontaminierte Böden müssten ausgetauscht werden.

#### 4.3.1.2 Gase/ Dämpfe

Bei einer Freisetzung von gasförmigen Stoffen aufgrund des Versagens der Umschließung oder des Verdampfens bzw. Verdunstens aus einer Flüssigkeitslache bzw. durch Brand sind für eine Reduzierung der Auswirkungen das schnelle Erkennen und das umgehende Einleiten von Gegenmaßnahmen erforderlich. Dies kann durch geeignete Messeinrichtungen (Gasmessgeräte) und das automatische Absperren des betroffenen Equipments realisiert werden. Ebenfalls möglich sind automatische Abschaltungen oder das automatische Schließen von Türen und Toren. Zudem lässt sich eine Ausbreitung durch das Niederschlagen der Dämpfe mit einer automatischen Wasserbedüsung in vielen Fällen reduzieren.

Können bei einem Brand Stoffe gemäß Tabelle 1 entstehen, so zählen das automatische Erkennen von Entstehungsbränden sowie die schnelle Brandbekämpfung, insbesondere durch Feuerlöschsysteme zu den störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei gas- bzw. dampfförmigen Freisetzungen mit zunehmender Entfernung von der Freisetzungsquelle eine Verdünnung eintritt. Eine großflächige gebietsbezogene Beeinträchtigung des Ökosystems ist diesbezüglich mit großer Wahrscheinlichkeit relativ gering. Auswirkungen sind insbesondere im Nahbereich einer Freisetzungsquelle möglich.

Aufgrund der Flüchtigkeit von Gasen und Dämpfen können Auswirkungen nur in zeitlich begrenztem Umfang entstehen. Auswirkungen sind zum Beispiel durch den Verlust von Individuen der Fauna und Flora möglich. Eine dauerhafte Kontamination der angrenzenden Schutzobjekte findet höchst wahrscheinlich nicht statt, so dass nach Eintreten eines etwaigen Störfalls eine Wiederbesiedlung des betroffenen Gebietes durch diese Arten möglich wäre. Das schutzbedürftige Landschaftsschutzgebiet L14 "Der Huck"<sup>5</sup> reicht direkt an das Plangebiet heran. Bei einem etwaigen Störfall sind Auswirkungen durch Gase und Dämpfe auf die Individuen der Fauna und Flora nicht auszuschließen. Bei weiter entfernten Schutzgebieten kann aufgrund der Entfernung

---

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1

davon ausgegangen werden, dass bei einem etwaigen Störfall die Verdünnung der ausgetretenen Gase und Dämpfe bis dahin bereits so groß ist, dass mögliche Auswirkungen relativ gering sind.

#### **4.3.1.3 Schüttgüter**

Bei der Beschädigung von Gebinden/ Umschließungen mit staubförmigen Gütern, die die o. g. Gefährdungen aufweisen, ist zu prüfen, ob es sich um wasserlösliche oder -unlösliche Stoffe handelt.

Sollten wasserlösliche Stäube z. B. durch Windeinfluss verweht werden, können die Stäube durch das Einwirken von Bodenfeuchtigkeit oder Niederschlägen in Lösung gehen und als solche in den Boden eindringen bzw. sich in Oberflächengewässern niederschlagen. Die Folge wäre eine Kontamination des Bodens bzw. des Wassers. Bei einem Eintreten von kontaminierten Stäuben in Gewässer werden Verdriftungen durch Strömungen zu einer Verdünnung mit zunehmender Entfernung führen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise nur ein Teil eines Schüttgutes in so kleiner Korngröße vorliegt, dass er durch Windeinfluss verweht werden kann. Das Produkt müsste weiterhin nach Beschädigung der Umschließung und der damit verbundenen Freisetzung über einen relevanten Zeitraum dem Windeinfluss ausgesetzt sein. Erfahrungsgemäß treten Stofffreisetzungen insbesondere im Rahmen von Umschlagsvorgängen auf. Schadensbegrenzende Maßnahmen, wie automatische Sprengleranlagen können dem entgegenwirken.

Bei dem Verwehen von wasserunlöslichen Stäuben kann die oberflächige Schicht des kontaminierten Bodens entfernt werden. Das Eindringen der Stäube in tiefere Schichten kann weitgehend ausgeschlossen werden, sofern die Beseitigung der Kontamination zeitnah erfolgt und somit ein Transport in tiefere Schichten durch die Einwirkung intensiver Niederschläge nicht erfolgt.

#### **4.3.2 Angemessener Sicherheitsabstand**

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b) der Seveso-III-Richtlinie soll langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind von der UCON GmbH (2018) konkrete Achtungsabstände ermittelt worden. So darf innerhalb des Plangebietes nicht mit Stoffen umgegangen werden, deren Achtungsabstand größer ist, als der Abstand zu einem der dort genannten Schutzobjekte. Im Folgenden werden die Stoffe aufgeführt, deren Verwendung im gesamten Plangebiet aufgrund dieser Abstandssituation ausgeschlossen ist:

Stoff	Achtungsabstand gemäß KAS-18 (m)
Acrolein	2.193
Phosgen	1.440
Chlorwasserstoff*	1.411
Chlor*	1.343
Brom	1.250

\* diese Stoffe können nach der UCON GmbH (2018) im gesamten Plangebiet genutzt werden, sofern sie in Druckgasbehältern (Ventildurchmesser max. 80 mm) gelagert werden.

Für andere Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV als die oben erwähnten kann nach der UCON GmbH (2018) entsprechend ihrer physikalischen und toxischen Eigenschaften mittels so genannter Gefahrenindizes (GI) eine Orientierung zur Festlegung der Achtungsabstände zu Schutzobjekten an den entsprechenden Leitstoffen wie folgt vorgenommen werden:

$GI < 0,05$	Abstandsklasse I	200 m
$0,05 \leq GI < 0,08$	Abstandsklasse II	500 m
$0,08 \leq GI < 1$	Abstandsklasse III	900 m
$GI \geq 1$	Abstandsklasse IV	1.500 m

Eine unmittelbare Übertragung dieser im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ermittelten Abstandsvorgaben auf die vorliegende Bewertung, die auf Schutzgüter des Naturschutzes ausgerichtet ist, wäre allerdings nicht zulässig. So basieren die errechneten Abstände entsprechend des KAS-18-Leitfadens im Wesentlichen auf den sog. ERPG-2-Werten sowie den AEGL-2-Werten. Die beiden Beurteilungswerte sind folgendermaßen definiert:

- ERPG-2-Wert (Emergency Response Planning Guideline) ist die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche **Personen** bis zu eine Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- AEGL-2-Wert (Acute Exposure Guideline Levels) ist die luftgetragene Stoff- Konzentration (ausgedrückt in ppm oder  $\text{mg}/\text{m}^3$ ), bei deren Überschreiten die **allgemeine Bevölkerung** irreversible oder andere schwerwiegende, lang andauernde Gesundheitseffekte erleiden kann oder bei denen die Fähigkeit zur Flucht beeinträchtigt sein kann.

Sowohl der ERPG-2-Wert als auch der AEGL-2-Wert bestimmen sich daher maßgeblich durch die Exposition auf den Menschen (ERPG-2) bzw. die Bevölkerung (AEGL-2). Auf naturschutzfachliche Schutzgüter können die Werte deshalb nicht übertragen werden, weil es in verschiedener Hinsicht an einer Vergleichbarkeit mangelt. Am ehesten würde vielleicht eine Vergleichbarkeit mit faunistischen, möglicherweise auch floristischen Schutzgütern bestehen, weil eine Schadstoff-Exposition auch insoweit zu irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen, Symptomen bzw. Gesundheitseffekten führen kann. Allerdings liegt auf der Hand,

dass jede einzelne Art über eine von anderen Arten abweichende Konstitution verfügt, sodass für jede Art abweichende Werte gelten müssten.

Darüber hinaus geht der Kreis der naturschutzfachlichen Schutzgüter deutlich über den Schutz faunistischer und floristischer Arten hinaus. Gesetzgeberisch anerkannte Ziele des Naturschutzes sind nach § 1 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. Die gesetzlich vorgegebenen Mittel zur Förderung dieses Zwecks umfassen u. a. die Vorgaben zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, Vorgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Biotopschutz sowie Schutz des Netzes "Natura 2000") und die Vorgaben zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (insbesondere den Artenschutz).

Aufgrund dieser Komplexität ist es nicht möglich, einen numerischen Wert als angemessenen Sicherheitsabstand auszuweisen, der alle naturschutzfachlichen Schutzgüter abdeckt. Aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders schutzbedürftigen Gebieten und in Orientierung an den oben angegebenen Achtungsabständen für das Schutzgut Mensch muss aber festgestellt werden, dass im Falle des Eintritts eines Dennoch-Störfalls in einem Betriebsbereich im Plangebiet das Risiko einer ernsten Gefahr für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Je nach Art, Zeitdauer und Menge des freigesetzten Stoffes könnten solche Ereignisse irreversible Schäden in den schutzbedürftigen Gebieten zur Folge haben. Mit zunehmender Entfernung kann es zu einer exponentiellen Reduzierung der Auswirkungen kommen. Hierbei spielen verschiedene Faktoren eine entscheidende Rolle. So kann die aktuelle Wetterlage (z.B. Windrichtung, Windstärke, Smogwetterlage) vor Ort oder Geländegegebenheiten sowie die Lage zu Grund- und Oberflächengewässern entscheidend sein. Gänzlich auszuschließen sind irreversible Wirkungen aber nicht. Für die hier angestellte Bewertung wird daher unterstellt, dass der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Aus UBA 2021b geht hingegen hervor, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten zukünftig 200 m betragen könnte. Da die meisten hier betrachteten Gebiete Abstände von mehr als 200 m zum Plangebiet aufweisen, wäre demnach lediglich eine Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands bei einer östlich des Bebauungsplans Nr. 233 gelegenen, ca. 32.450 m<sup>2</sup> großen Fläche des Naturschutzgebiets N 9 (Gesamtgröße ca. 743 ha) festzustellen. Für die westlich des Bebauungsplans Nr. 233 gelegenen Flächen des Naturschutzgebiets geht aus dem Landschaftsplan des Kreises Wesel hervor, dass die Ver- und Gebote, die mit dem ausgewiesenen NSG einhergehen, nicht in den im GEP 99 dargestellten "Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB)" im Lippemündungsraum gelten. Da der NSG-Bereich westlich des Bebauungsplans Nr. 233 und mit einer Entfernung ≤ 200 m zum Plangebiet vollständig im GIB liegt, fände die Unberührtheitsklausel hier somit Anwendung.

## 5 Wertende Betrachtung

Die Annahme, der angemessene Sicherheitsabstand würde unterschritten<sup>7</sup>, hat allerdings nicht zur Folge, dass das Vorhaben von vornherein nicht genehmigungsfähig ist. Der EuGH erkennt stattdessen einen sog. Wertungsspielraum an (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – C-53/10). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestattet Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie es, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu unterschreiten, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange für die Zulassung des Vorhabens streiten. In Betracht kommen unter anderem soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012 – 4 C 11/11 –, BVerwGE 145, 290-305).

Im vorliegenden Fall sind verschiedene Belange zu berücksichtigen, die mit hinreichendem Gewicht für das Vorhaben streiten. Zu berücksichtigen ist zum einen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen (dazu 5.1), die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens (dazu 5.2) sowie der Umstand, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen (dazu 5.3).

### 5.1 Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Eintritt der oben angesprochenen irreversiblen Schädigungen der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete aufgrund verschiedener Umstände gering ist.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die im Gebiet vorherrschende Windrichtung Südwest bis West (Klimaatlas NRW, LANUV 2023). Danach verringert sich die Gefahr für das Vogelschutzgebiet (westlich des Plangebiets), für die gesetzlich geschützten Biotope BT-4305-2025-2001 / alte Flächenbezeichnung GB-4305-215 (nordwestlich des Plangebiets) und BT-4305-2026-2001 und BT-4305-2027-2001/ alte Flächenbezeichnung GB-4305-216 (nördlich des Plangebiets) sowie zumindest für die westlichen und nördlichen Teilbereiche des Naturschutzgebietes N9. Dem Klimaatlas NRW zufolge entfallen ca. 40 % der Winde auf die Windrichtungen West bis Südwest (gemessen an der Station Bocholt). Auf die übrigen Windrichtungen entfallen jeweils ca. 5 bis 10 % der Winde. Windstille ist mit 0,40 % angegeben. Bei Schwachwindlagen ist generell mit einer höheren Konzentration von Stäuben etc. im Nahbereich zu rechnen. Bei starkem Wind können sich Stäube oder Gase und Dämpfe weiter verteilen, werden gleichzeitig aber auch stärker verdünnt.

Bei einem Dennoch-Störfall ist eine Kontamination des Wasserkörpers im Hafenbecken des Rhein-Lippe-Hafens bei Austritten von Flüssigkeiten nicht auszuschließen. Da dieser eine Verbindung zum Wesel-Datteln-Kanal und damit zum Rhein hat, können Stoffe dorthin verdriftet werden. Zu beachten ist hierbei, dass im Bereich des Hafenbeckens nicht mit starken Strömungen zu rechnen ist. Somit entsteht hier ein gewisses Zeitfenster, in dem gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung getroffen werden können.

Auch kommt zum Tragen, dass der im Plangebiet festgesetzte hohe Versiegelungsgrad (GRZ 0,9) dazu beiträgt, dass bei einem Dennoch-Störfall die Wahrscheinlichkeit des Eintrags von toxischen und umweltgefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser gering ist.

---

<sup>7</sup> Siehe Fußnote 6



Schließlich findet eine Risikoverkleinerung auch dadurch statt, dass Einschränkungen (vollständiger Ausschluss bestimmter Stoffe) im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gelten werden. Dieser Ausschluss von Stoffen kommt nicht nur den auf den Menschen bezogenen Schutzobjekten zugute, sondern zugleich auch dem Naturschutz. Dies gilt für die Stoffe Acrolein, Phosgen, Chlorsauerstoff, Chlor und Brom sowie für diejenigen Stoffe, die einen Gefahrenindex  $\geq 1$  (Abstandsklasse IV) aufweisen. Die hierdurch eintretende Verringerung des Risikos dient letztlich auch dem Schutz der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete.

## 5.2 Öffentliches Interesse

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Realisierung des Vorhabens in einem wichtigen öffentlichen Interesse liegt.

Nach den ausgewerteten Studien wird das Transportaufkommen in den kommenden Jahren sowohl auf globaler als auch auf nationaler Ebene stark ansteigen. Besonders der Niederrhein als Teil eines wichtigen Verkehrskorridors wird davon betroffen sein. Die Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen verfügen nur über begrenzte Erweiterungsflächen, so dass es gilt, die Nutzung vorhandener Flächen zu optimieren und neue Schwerpunktstandorte für Umschlag und Logistik zu schaffen. Der Rhein-Lippe-Hafen bietet gute Voraussetzungen, um diese Entwicklung zu fördern. Er ist bimodal angebunden, eine trimodale Anbindung wird angestrebt. Die vorhandenen Flächen bilden eine gute Entwicklungsbasis zur Ansiedlung hafenaffiner Bebauung im geplanten Sondergebiet Hafen.

Hinzu kommt die strukturpolitisch bedeutsame Rolle der zur Verfügung stehenden Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Strukturwandel in der Region, aufgrund der Lage und guten Verkehrsanbindung zum östlichen Hinterland, insbesondere ins Ruhrgebiet (Wesel-Datteln-Kanal, Betuwelinie, Autobahnanbindungen). Ein weiterer wesentlicher Standortvorteil sind die großräumigen Ansiedlungsmöglichkeiten im Bereich des Rhein-Lippe-Hafens, der zu einem Universalhafen für Stück-, Flüssig- und Schwergüter sowie Container ausgebaut werden soll. Die Möglichkeit, auf den unmittelbar an den Hafen angrenzenden Flächen hafenaffine Nutzungen zu entwickeln, erhöht die Attraktivität des Rhein-Lippe-Hafens für potenzielle Betreiber und Ansiedler und stellt eine Voraussetzung zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Realisierung seiner Marktchancen dar.

Mit dem Bauleitplan-Verfahren südlich des Rhein-Lippe-Hafens wird in Zusammenhang mit dem benachbarten Hafen Emmelsum das Ziel verfolgt, hafenaffine Bebauung (u.a. Logistikflächen) im Lippemündungsraum zu realisieren, die qualitativ und quantitativ geeignet ist, den prognostizierten, langfristigen Anforderungen des Marktes an Containerhäfen gerecht zu werden.

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die landesbedeutsamen Häfen in den zeichnerischen Darstellungen mit dem Symbol "Landesbedeutsamer Hafen" als Vorranggebiete festgelegt. Für Wesel und Voerde umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche (nach Aussage der Staatskanzlei NRW ist darunter der wasserseitig freie Zugang gemeint, nicht aber der freie Zugang für die Öffentlichkeit) Häfen (Rhein-Lippe-Hafen, Stadthafen Wesel und Hafen Emmelsum). Folgende zu beachtende Ziele werden im LEP zu den landesbedeutsamen Häfen in NRW formuliert:

"In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen.

Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken."

### **5.3 Alternativenprüfung**

Es bestehen auch keine zumutbaren Alternativen, die eine Vermeidung des beschriebenen Konflikts ermöglichen würden.

#### **5.3.1 Standortalternativen**

Zunächst existieren keine zumutbaren Standortalternativen.

Ausgehend von der deutsch-niederländischen Grenze sind am Niederrhein neben den Häfen im Lippemündungsraum (DeltaPort GmbH), der Hafen Emmerich (Rhein-Waal Terminal GmbH), der Rheinhafen Orsoy in Rheinberg (NIAG) sowie der Duisburger Hafen (Duisburger Hafen AG) als Alternativstandorte zu betrachten, da diese den oben genannten Anforderungen an die Lage im Einzugsgebiet Niederrhein, nördliches Ruhrgebiet, Münsterland gerecht werden. Die Neuss-Düsseldorfer und Kölner Häfen (RheinCargo GmbH) sind auszuschließen, da deren Einzugsgebiete nicht den Zielsetzungen (z. B. Anbindung ans Ruhrgebiet) entsprechen.

Nach Angaben des Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzeptes Nordrhein-Westfalen (2008) sind die Neuss-Düsseldorfer Häfen, der Hafen Orsoy, der Stadthafen Wesel sowie der Hafen Emmerich aufgrund fehlender oder allenfalls geringfügiger Flächenreserven als Alternativstandorte auszuschließen. Im Gutachten "DeltaPort - Nutzungs- und Strukturkonzept" (Fraunhofer IML 2017) wird zusammenfassend erläutert, dass im regionalen Umfeld keine bzw. nur geringfügige Flächen und Erweiterungspotenziale vorhanden sind. Die spezialisierten Häfen Emmerich (Container) und Orsoy (Massen- und Schüttgüter) sind bereits durch eine hohe Auslastung gekennzeichnet. Der Universalhafen Duisburg kann derzeit keine freien Flächen mit Wasserzugang anbieten. Allerdings hat die Duisburger Hafen AG (Duisport) zwischenzeitlich ein ca. 40 ha großes Areal in Duisburg Walsum erworben, das als Logport VI entwickelt werden soll. Das Gelände soll nach Fertigstellung Unternehmen der "wertschöpfenden Logistik" als neuer Standort dienen. Da das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept (2016) den nicht durch vorhandene (Flächen-)Reserven gedeckten Flächenbedarf für Containerumschlag und umschlagsnaher Logistik in den Binnenhäfen NRWs auf bis zu 255 ha beziffert (für das Jahr 2030), dürfte sich an der Bewertung der Notwendigkeit weiterer Flächen nichts ändern.

Betrachtet man den Nahbereich, ist ebenfalls keine realistische Standortalternative erkennbar. Der Stadthafen Wesel verfügt nicht über ausreichende Flächenreserven, sodass er als Alternativstandort ausscheidet. Der Hafen Emmelsum ist keine Standortalternative, da dieser ebenfalls in Bezug auf den o.g. Bedarf ohnehin erweitert werden soll (im Jahr 2022 abgeschlossenes Bauleitplanverfahren). Unabhängig davon wäre aber ohnehin zu berücksichtigen, dass die im Nahbereich gelegenen Hafenstandorte im Hinblick auf den Konflikt zwischen Störfallnutzung und dem Schutz der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebiete nahezu die gleichen Probleme aufwerfen würden.

### 5.3.2 Realisierungsalternativen

Auch bestehen keine zumutbaren Realisierungsalternativen. Zunächst scheidet die Möglichkeit aus, auf das Sondergebiet Hafen südlich des Rhein-Lippe-Hafens zu verzichten. Zum einen würde ein solcher Verzicht den Konflikt nicht vollständig lösen, weil die am Rhein-Lippe-Hafen vorhandene Löschrücke zum Umschlag von Mineralölprodukten verbleiben würde, die bereits für sich genommen einen störfallrechtlichen Betriebsbereich darstellt. Zum anderen stellt das geplante Sondergebiet Hafen aber aus den oben beschriebenen Gründen auch einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtstandorts dar, der für die erfolgreiche Entwicklung, und damit für die Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele unverzichtbar ist.

Die Schaffung von Güterverkehrszentren bedingt eine Verbindung von Flächen zum Warenumschlag mit Logistik- und Lagerflächen, die hier im Sondergebiet Hafen geschaffen werden sollen. Die hierzu erforderliche Mindestgröße bzw. Mindestinfrastruktur ergibt sich hierbei aus den funktionalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu erfüllen sind, um die Attraktivität für Investoren in einem solchen Maße zu gewährleisten, dass in der jetzt anzustellenden Bewertung ein wirtschaftlicher Erfolg des Standorts prognostiziert werden kann. Die geplante Größe des Sondergebietes Hafen (SO) beträgt ca. 31 ha. Eine Verkleinerung des Flächenzuschnittes erscheint vor dem Hintergrund einer angestrebten konzentrierten Entwicklung des Lippemündungsraumes als Logistikstandort nicht sinnvoll und wirtschaftlich. Sie würde letztlich den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens und des Standortes gefährden. Darüber hinaus stünde eine Verkleinerung des Plangebiets nicht im Einklang mit den Zielvorgaben (hier: Landesbedeutsamer Hafen) des LEP NRW, des GEP 99 bzw. des Regionalplans Ruhr.

Eine Verlagerung des Sondergebietes Hafen zu anderen Orten ist nicht sinnvoll. Sie führt durch längere Wege im Vor- und Nachlauf zu einer überproportionalen Erhöhung des Aufwands für den Umschlag und den Transport und damit zu einer Erhöhung der Transportkosten sowie der mit dem Transport verbundenen Belastungen. Alternativflächen für die Entwicklung wassernaher Standorte für entsprechende Ansiedlungen im Umfeld stehen aktuell nicht in relevantem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus kommt zum Tragen, dass der geplante Bebauungsplan Nr. 232 die Sondergebietsflächen des bereits nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 233 erweitert.

Schließlich muss auch die Alternative ausscheiden, auf die Ansiedlung von Störfallbetrieben im Sondergebiet Hafen (B-Plan Nr. 232) zu verzichten. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass solche Betriebe aus planungsrechtlicher Sicht nur in Industrie- oder – wie hier – in bestimmten Sondergebieten untergebracht werden können. Der vollständige Ausschluss solcher Betriebe im Plangebiet wäre somit unzulässig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Zweckbestimmung des Vorhabens in der Ansiedlung hafenauffiner Nutzungen liegt. Der Verzicht auf den Umschlag von Stoffen, die eine Einordnung der Anlagen als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zur Folge hätten, ist somit weder städtebaulich geboten noch gewünscht, da beispielsweise ein Umschlag von (gefährlichen) Stoffen zu einem Hafenbetrieb dazugehört und da der Angebotsplan – zumal das Plangebiet als Universalhafen konzipiert ist – möglichst viele potenzielle hafenauffine Betriebe ansprechen soll.

## 6 Fazit

Das gesamte Umfeld des Rhein-Lippe-Hafens bzw. des südlich gelegenen Plangebietes unterliegt verschiedenen Schutzausweisungen, von denen insbesondere die Ausweisung als Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet, aber auch die Landschaftsschutzgebiete<sup>8</sup> sowie die gesetzlich geschützten Biotope hervorzuheben sind. Demnach sind diese Gebiete und Biotope als "besonders wertvolles bzw. besonders empfindliches Gebiet" im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG einzustufen. Die im Störfallgutachten der UCON GmbH (2018) nach dem Leitfaden KAS-18 errechneten Abstände beziehen sich auf den Schutz des Menschen und sind auf den Schutz der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete nicht übertragbar. Die Angabe eines einheitlichen Abstandswerts ist im Hinblick auf die Diversität der betroffenen naturschutzfachlichen Schutzgüter nicht möglich<sup>9</sup>. Auch kann derzeit nicht belastbar festgestellt werden, ob ein Störfall zu dauerhaften Schädigungen der Natur führt (vgl. Bund/ Länder-Arbeitskreis 2017: 3). Darüber hinaus erscheint eine stoffspezifische Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen bei derzeitigem Kenntnisstand über die Wirkung von chemischen Stoffen auf Ökosysteme unmöglich (vgl. ebd.). Vor dem Hintergrund der besonderen Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten ist jedoch zu unterstellen, dass ein angemessener Sicherheitsabstand unterschritten wird<sup>10</sup>.

Die Unterschreitung eines angemessenen Sicherheitsabstands hat allerdings nicht zur Folge, dass das Vorhaben von vornherein genehmigungsunfähig ist. Stattdessen besteht nach der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG ein Wertungsspielraum. Der angemessene Sicherheitsabstand kann dann unterschritten werden, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange (sog. „sozioökonomische Belange“) für die Zulassung des Vorhabens streiten.

Solche Belange sind im vorliegenden Fall erkennbar:

- Aufgrund verschiedener Umstände besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass es im Falle eines Dennoch-Störfalls zu einer Beeinträchtigung der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete kommt. Zu nennen sind die vorherrschende Windrichtung sowie die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ohnehin geltenden Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe sowie der geplante hohe Versiegelungsgrad, der dazu beiträgt, dass bei einem Dennoch-Störfall der Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen in den Boden und das Wasser gering ist.
- Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Mit der Umsetzung werden bedarfs- und zeitgerecht zwingend erforderliche neue Flächen zur Ansiedlung hafenauffiner Betriebe an einem ausbaufähigen Standort im Lippemündungsraum geschaffen, die qualitativ und quantitativ geeignet sind, den prognostizierten langfristigen Anforderungen des Marktes an Hafenstandorte gerecht zu werden.
- Es bestehen keine zumutbaren Alternativen, und zwar weder Standort- noch Realisierungsalternativen. Im regionalen Umfeld sind keine bzw. nur geringfügige Flächen und

---

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 1

<sup>9</sup> Es ist nicht bekannt, auf welcher Basis der im Planspiel genannte angemessene Sicherheitsabstand von 200 m ermittelt wurde.

<sup>10</sup> Siehe Fußnote 6

Erweiterungspotenziale vorhanden. Auch innerhalb des Nahbereichs verfügt – mit Ausnahme des Hafens Emmelsum, für den bereits eine Erweiterung vorgesehen ist (im Jahr 2022 abgeschlossenes Bauleitplanverfahren) – kein Alternativstandort über vergleichbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung eines Hafenstandorts. Abgesehen davon würde für die Standorte im Nahbereich im Hinblick auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete dieselbe Konfliktsituation bestehen. Ein Verzicht oder die Verkleinerung des geplanten Sondergebietes Hafen würde den Zielvorgaben des LEP NRW (hier: Landesbedeutsamer Hafen) widersprechen, die bei der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Der Verzicht auf den Umschlag von Stoffen, die eine Einordnung der Anlagen als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zur Folge hätten, ist weder städtebaulich geboten noch gewünscht, da beispielsweise ein Umschlag von (gefährlichen) Stoffen zu einem Hafenbetrieb dazugehört und da der Angebotsplan – zumal das Plangebiet als Universalhafen konzipiert ist – möglichst viele potenzielle hafenauffine Betriebe ansprechen soll. Da ferner solche Betriebe aus planungsrechtlicher Sicht nur in Industrie- oder – wie hier – in bestimmten Sondergebieten untergebracht werden können, wäre der vollständige Ausschluss solcher Betriebe im Plangebiet somit unzulässig.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist (BImSchG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist (BNatSchG).

BUND/ LÄNDER-ARBEITSKREIS 2017: Entwurf TA Abstand – Eckpunkte. Stand: 11.09.2017

KREIS WESEL (jeweils aktueller Stand): Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Dinslaken/ Voerde; Wesel.

KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) 2010: Leitfaden Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. Überarbeitete Fassung (KAS-18)

KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) 2017: Jahresbericht 2017 (KAS-47)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2023): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, abgerufen am 08.12.2023 unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2023): Abfrage des Fachinformationssystems zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen, Stand 06.12.2023.

REGIONALVERBAND RUHR (2023): Regionalplan Ruhr Stand November 2023; abgerufen am 08.12.2023 unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/aufstellungsverfahren-des-regionalplans-ruhr/> bzw. [https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user\\_upload/01\\_RVR\\_Home/02\\_Themen/Regionalplanung\\_Entwicklung/Regionalplan\\_Ruhr/Schlussfassung\\_2023/Anl\\_2\\_Teil\\_C\\_Zeichn\\_Festl.pdf](https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/Schlussfassung_2023/Anl_2_Teil_C_Zeichn_Festl.pdf)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie).

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie).



ZWÖLFTE Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (2021a): Abschlussbericht Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand

UBA (Umweltbundesamt) (2021b): Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand Anlagenband 1

UCON GMBH (2019): Betrachtung möglicher ökologischer Auswirkungen – Hafen Emmelsum & Rhein Lippe Hafen, Auftraggeber: DeltaPort GmbH, Wesel

UCON GMBH (2018): Gutachten auf Basis des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG zur Verträglichkeit von möglichen Betriebsbereichen am Rhein-Lippe-Hafen mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung, Auftraggeber: Delta Port GmbH, Wesel.

WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (WHG).